



Demoverision mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Umrüstung der Bereifung an Kraftfahrzeugen. Marke: KAWASAKI. Prüfnummer: 35010

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Baujahr von	Baujahr bis	verwendete Felgen	Luft- druck
E4*75R00/17*10579*03	Ninja H2	ZXT02J	2019		Serie	2.9/2.9

FN	Bereifung Vorderrad	Bereifung Hinterrad
1	120/70 ZR17 (58W) tl RS 11 F J	200/55 ZR17 (78W) tl RS 11 R J
	Diese Sport-Profile dürfen kombiniert werden:	
	Diese Tourensport-Profile dürfen kombiniert werden:	

- Fußnoten**
- Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)
 - Bescheinigung nur mitführen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
 - Freigabe Importeur/Hersteller, Anbauabnahmepflichtig durch Sachverständigen Anbaubestätigung nur mitführen.
 - Schlauchlos-Version-Ausführung wird mit Schlauch montiert
 - Wenn Größen nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme notwendig.
 - Keine Reifenmarkenbindung seitens des Fahrzeugherstellers

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch Verändern derartiger Befehlsbestimmungen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.



Bad Homburg, 05.02.2019

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils gültigen Fassung - ist zu führen.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.